



---

# Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkmikrofone

---

**April 2026**

Mit Vfg. 37/2026 im Amtsblatt Nr. 7/2026 der Bundesnetzagentur vom 15.04.2026 wurde diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkmikrofone gemäß § 210 Satz 2 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetz (TKG) bekanntgemacht. Sie gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinzuteilung wird auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Funkmikrofone dienen der einseitigen Übertragung von Tonsignalen. Sie sind als drahtlose Alternative für das Mikrofonkabel bestimmt und können auch zur einseitigen Übertragung für den Liveton, für Regieanweisungen und/oder ähnliches genutzt werden.

## 1. Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Funkmikrofonen

Auf Grundlage des § 91 TKG werden hiermit Frequenzen zur Nutzung für Funkmikrofone durch die Allgemeinheit bzw. für die Anwendungen zur professionellen Produktion zugeteilt.

Sender für am Ohr getragene Kleinstempfänger für Liveton, Regieanweisungen o.ä. („InEar-Monitoring“) gelten als Funkmikrofone.

In Tabelle 1 sind die zulässigen Frequenzbänder mit zugehörigen technischen und operationellen Bedingungen für Funkmikrofone aufgeführt.

Weitere Möglichkeiten für die Nutzung von Funkmikrofonen in Deutschland sind in der Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Geräte geringer Reichweite (SRD) Vfg. 91/2025 sowie auf folgender Internetseite der Bundesnetzagentur beschrieben:

<https://www.bundesnetzagentur.de/864864>.

Frequenznutzungen von Funkmikrofonen dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Verursachen Frequenznutzungen durch Funkmikrofone Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste, ist die störende Frequenznutzung durch Funkmikrofone sofort zu beenden.

## 2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist befristet. Die in der Tabelle 1 genannten Band-Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 sind befristet bis zum 31.03.2036.

Das in der Tabelle 1 genannte Band-Nr. 5 ist befristet bis zum 31.12.2030. Grund hierfür ist, dass die Verfügbarkeit der Frequenzen über das genannte Datum hinaus noch nicht feststeht. Der betroffene Frequenzbereich wird derzeit hinsichtlich der künftigen Nutzung international erörtert. Aus diesem Grund ist dieser Eintrag abweichend bis zum 31.12.2030 befristet. Eine Erwartungshaltung für die Nutzung des Frequenzbereichs nach 2030 kann mit dieser Frequenzzuteilung nicht begründet werden.

## 3. Aufhebung von zuvor ergangenen Allgemeinzuteilungen

Diese Allgemeinzuteilung ersetzt die nachstehend aufgeführten Allgemeinzuteilungen. Aus diesem Grund werden diese hiermit aufgehoben:

- Amtsblattverfügung 25/2022 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone in Teilfrequenzbereichen zwischen 32,475 und 38,125 MHz"
- Amtsblattverfügung 109/2025 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone im Bereich 174 - 230 MHz"
- Amtsblattverfügung 34/2020, geändert durch Verfügung 99/2022 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone in den Frequenzteilbereichen 470 - 608 MHz und 614 - 698 MHz"
- Amtsblattverfügung 100/2022 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone im Frequenzbereich 736 - 753 MHz"
- Amtsblattverfügung 6/2022 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone im Frequenzbereich 1350 - 1400 MHz"

## 4. Hinweise

1. Die in Tabelle 1 genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Die Einsatzkoordinierung findet unter den Frequenznutzern vor Ort beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit gleichen Frequenznutzungen statt. Bei größeren Ereignissen wird diese Koordinierung häufig z.B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder der zuständigen Landesrundfunkanstalt übernommen.
3. Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsymbols gestattet (keine Daueraussendung eines unmodulierten Trägers).
4. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagen-gesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
5. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenz-nutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
6. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.

7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkmikrofone die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. dem FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
8. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
9. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 Abs. 2 EMVG befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist dies ihnen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

#### **Frequenzbänder mit zugehörigen technischen und operationellen Bedingungen für Funkmikrofone**

<b>Band Nr.</b>	<b>Frequenzband</b>	<b>Maximale Strahlungsleistung</b>	<b>Sonstige Nutzungshinweise bzw. -beschränkungen</b>
1.	32,475 - 34,325 MHz	10mW (ERP)	Nutzung durch die Allgemeinheit.
2.	34,530 - 34,950 MHz	10mW (ERP)	Nutzung durch die Allgemeinheit.
3.	36,610 - 38,125 MHz	10mW (ERP)	Nutzung durch die Allgemeinheit.
4.	174 - 230 MHz	50mW (ERP)	Nutzung durch die Allgemeinheit. Regional kann es durch den Ausbau des Sendernetzes für das Digitalradio DAB+ zu Beeinträchtigungen bei der Frequenznutzung kommen, die hinzunehmen sind.
5.	470 - 608 MHz 614 - 698 MHz	50mW (ERP)	Nutzung nur für die Anwendungen zur professionellen Produktion für Funkmikrofone, abweichend befristet bis zum 31.12.2030. Professionelle Produktion ist der gewerbliche und fachmännisch ausgeübte Einsatz drahtloser Produktionsmittel. Hierzu zählen Programmproduktionen des Rundfunks sowie sonstige professionelle Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theateraufführungen, Konzerte professioneller Musikgruppen oder professionelle Dienstleistungen der Veranstaltungstechnik. Die Betriebsfrequenzen müssen ein Vielfaches von 25 kHz betragen. Beim Betrieb von Funkmikrofonen im Frequenzbereich 470 – 608 MHz kann es in einzelnen Kanälen des Rundfunk-Kanalrasters aufgrund von anderweitigen primären Frequenznutzungen zu örtlich und zeitlich begrenzten Einschränkungen kommen, die hinzunehmen sind.

6.	736-753 MHz	50mW (ERP)	Nutzung durch die Allgemeinheit. Gleichlautende (entsprechende) Einzelzuteilungen im genannten Frequenzbereich sind hiermit gegenstandslos. Einzelzuteilungen für Funkmikrofone in den Frequenzbereichen 733-736 MHz und 753-758 MHz behalten bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung ihre Gültigkeit, werden aber nicht verlängert.
7.	1350-1400 MHz	50mW (EIRP)	Nutzung durch die Allgemeinheit. Die Nutzung ist nur innerhalb geschlossener Gebäude gestattet (indoor).

*Tabelle 1: Frequenzbänder mit zugehörigen technischen und operationellen Bedingungen für Funkmikrofone*

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Simon Bannenber, 225